



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
 (21. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2012)  
 Punkt 5a) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:  
 Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

## Schläuche und Schlauchleitungen

### Mitteilung des Sekretariats

In seiner zwanzigsten Sitzung hat der Sicherheitsausschuss Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung bezüglich der Verwendung der Ausdrücke „Schläuche“, „Schlauchleitungen“, „Rohrleitungen“ und „Leitungen“ angenommen. Das Sekretariat hat in der englischen und französischen Fassung einige weitere Fälle festgestellt, in denen diese Ausdrücke möglicherweise geändert werden müssen.<sup>1</sup>

1. Seite 58, 1.6.7.2.2.2, Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe, 9.3.3.11.4

9.3.3.11.4	Absperrarmaturen <u>von Lade- und Löschleitungen</u> in den Ladetanks, aus denen sie herkommen	N.E.U. ab 1. Januar 2005, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
------------	--	--

2. Seite 516, 3.2.3, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte 20, 34
  34. Flansche und Stopfbuchsen der Lade- und Löschleitungen müssen bei Beförderung in Typ N-Schiffen mit einer Spritzschutzvorrichtung versehen sein.

3. Seite 737, 7.2.4.25.2

7.2.4.25.2 Lade- und Löschleitungen dürfen nicht durch starre oder biegsame Rohrleitungen über die Kofferdämme hinaus nach vorn oder hinten verlängert werden.

Dies gilt nicht für die biegsamen Leitungen, welche bei der Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen und bei der Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen benutzt werden.

<sup>1</sup> Für die englische und die französische Sprachfassung wurden teilweise unterschiedliche Fundstellen angegeben. Die deutsche Sprachfassung enthält daher alle Fundstellen, die in der englischen und der französischen Sprachfassung aufgeführt sind.

4. Seite 739, 7.2.5.3

Schiffe müssen sicher, jedoch so festgemacht sein, dass elektrische Leitungen und biegsame Rohrleitungen keinen Zugbeanspruchungen ausgesetzt sind und dass sie bei Gefahr rasch losgemacht werden können.

5. Seite 812, 9.3.1.21.5 a)

Der Stecker muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

6. Seite 812, 9.3.1.21.5 b)

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

7. Seite 831, 9.3.2.11.4, dritter Absatz

Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein, wenn die Lade- und Löschleitung in dem Ladetank, aus dem sie herkommt, mit einer Absperrarmatur versehen ist.

8. Seite 838, 9.3.2.21.5 a)

Der Stecker muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

9. Seite 838, 9.3.2.21.5 b)

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

10. Seite 858, 9.3.3.11.4, dritter Absatz

Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein, wenn die Lade- und Löschleitung in dem Ladetank, aus dem sie herkommt, mit einer Absperrarmatur versehen ist.

11. Seite 866, 9.3.3.21.5 a)

Der Stecker muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Lade- und Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

12. Seite 866, 9.3.3.21.5 d)

Die Steckdose muss in unmittelbarer Nähe der Landanschlüsse der Löschleitungen fest am Schiff montiert sein.

\*\*\*